

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Gemeinsamer Bericht vom 10. Mai 2012 des Vorstands der Wirecard AG und der Geschäftsführung der Wire Card Beteiligungs GmbH (demnächst "Wirecard Acquiring & Issuing GmbH") gemäß § 293a AktG zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. April 2012

1 Vorbemerkung

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Wire Card Beteiligungs GmbH haben am 10.05.2012 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Aufsichtsrat der Wirecard AG hat am 10.05.2012 zugestimmt. Durch diesen Vertrag unterstellt die Wire Card Beteiligungs GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Wirecard AG. Gleichzeitig ist die Wire Card Beteiligungs GmbH aufgrund dieses Unternehmensvertrags verpflichtet, ihren Gewinn an die Wirecard AG abzuführen.

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Aktiengesellschaft und einer GmbH wird erst wirksam mit der Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH und mit der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft soll am 26.06.2012 und die Gesellschafterversammlung der Wire Card Beteiligungs GmbH soll ebenfalls am 26.06.2012 um ihre Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.05.2012 ersucht werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Wirecard AG und die Geschäftsführung der Wire Card Beteiligungs GmbH gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz den folgenden Bericht:

2 Beteiligte Gesellschaften und deren Unternehmensgegenstand sowie deren Geschäftsbereiche

2.1 Beteiligte Gesellschaften

Beherrschendes Unternehmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 10.05.2012 ist die Wirecard AG. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 169227 und sie hat ihren Sitz in Aschheim bei München.

Beherrschtes Unternehmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 10.05.2012 ist die Wire Card Beteiligungs GmbH. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156848 und sie hat ebenfalls ihren Sitz in Aschheim bei München. Die Wire Card Beteiligungs GmbH wurde mit satzungsänderndem Gesellschafterbeschluss vom 10.05.2012 umbenannt in Wirecard Acquiring & Issuing GmbH; die Änderung wird erst wirksam mit Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister.

2.2 Unternehmensgegenstand der beteiligten Gesellschaften

Gegenstand des Unternehmens der Wirecard AG ist die Aufgaben einer Holding, die Beratungsaufgaben, das Controlling und finanzwirtschaftliche Aufgaben für ihre Beteiligungen übernimmt. Diese Beteiligungen beschäftigen sich hauptsächlich mit Entwicklung, Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen in Europa (insbesondere unter Nutzung von elektronischen Medien z.B. Telefon und Internet), sowie Entwicklung, Durchführung und Vermarktung von Marketingleistungen im europäischen Raum. Ferner Entwicklung, Konzipierung und Realisierung von Projektvorhaben im Bereich Zahlungssysteme sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte im Micro- und Macropayment Acquiring, Erwerb und Vergabe von Lizenzen im Finanzdienstleistungsbereich.

Gegenstand des Unternehmens der Wire Card Beteiligungs GmbH ist Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Art, sowie Erwerb, Verwaltung und Veräußerung anderen Vermögens. Ausgenommen sind rechtliche und steuerliche Beratung sowie Geschäfte, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) oder nach § 34c Gewerbeordnung erlaubnispflichtig sind.

2.3 Geschäftsbereiche

Die Gesellschaften sind nicht in unterschiedliche Geschäftsbereiche aufgeteilt.

3 Wirtschaftliche Situation der Wirecard AG und der Wire Card Beteiligungs GmbH

3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Wirecard AG beträgt derzeit EUR 111.983.452,00 und ist eingeteilt in 111.983.452 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Das Stammkapital der Wire Card Beteiligungs GmbH beträgt EUR 25.000,00.

3.2 Aktionärs-/Gesellschafterstruktur

Die Aktien der Wirecard AG werden von einem breit gestreuten Kreis von Aktionären gehalten. Einzelheiten zur Aktionärsstruktur ergeben sich aus dem Geschäftsbericht 2011 der Gesellschaft sowie aus den entsprechenden Veröffentlichungen zum Stimmrechtsbesitz.

Sämtliche Geschäftsanteile der Wire Card Beteiligungs GmbH hält die Wirecard AG.

Eine Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse im Wirecard-Konzern findet sich in der **Anlage 1** hierzu.

3.3 Tochtergesellschaften der Wire Card Beteiligungs GmbH

Die wesentlichen Beteiligungen der Wire Card Beteiligungs GmbH stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft	Beteiligung
Wirecard Bank AG, Aschheim, Deutschland	100%
Wirecard Card Solutions Limited, Newcastle, Großbritannien	100%

S. hierzu auch die Übersicht in der **Anlage 1**.

3.4 Umsatz

Der Umsatz der Wirecard AG stellt sich wie folgt dar:

	Einzelabschluss (in TEUR)
2011	5.098
2010	4.434
2009	3.628

	Konzernabschluss (in TEUR)
2011	324.797
2010	271.619
2009	228.508

Der Umsatz der Wire Card Beteiligungs GmbH stellt sich wie folgt dar:

	Einzelabschluss (in TEUR)
--	---------------------------

2011	-
2010	-
2009	-

3.5 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zinsen und Ertragsteuern

Die Entwicklung des EBIT (= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zinsen und Ertragsteuern) der Wirecard AG stellt sich wie folgt dar:

	Einzelabschluss (in TEUR)
2011	-7.797
2010	-9.495
2009	-6.473

	Konzernabschluss (in TEUR)
2011	75.913
2010	67.423
2009	56.527

Die Entwicklung des EBIT der Wire Card Beteiligungs GmbH stellt sich wie folgt dar:

	Einzelabschluss (in TEUR)
2011	-1
2010	-0,5
2009	1

4 Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 10.05.2012

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.05.2012 wurde abgeschlossen, um die Eingliederung der Wire Card Beteiligungs GmbH in den Wirecard-Konzern zu verbessern. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Konzernfinanzierung, d.h. im Hinblick auf ein effizientes Cash Pooling und auch zur Durchführung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen, ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wirecard AG und der Wire Card Beteiligungs GmbH erforderlich.

5 Erwartete Auswirkungen des Vertrags

5.1 Vor- und Nachteile des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Für die Wirecard AG hat das Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor allem den Vorteil, dass sie von der Geschäftsführung der Wire Card Beteiligungs GmbH verlangen kann, dass diese die rechtmäßigen Weisungen des Vorstands der Wirecard AG befolgt. Zudem hat die Wire Card Beteiligungs GmbH aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ihren ganzen Gewinn an die Wirecard AG abzuführen.

Grundsätzlich nachteilhaft wirkt sich für die Wirecard AG die im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gesetzlich zwingende Verlustübernahmepflicht gemäß § 302 Aktiengesetz sowie die Pflicht zur Sicherheitsleistung bei Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 303 Aktiengesetz aus.

Für die Wire Card Beteiligungs GmbH wirkt sich der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag spiegelbildlich aus. Durch Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Geschäftsführung der Wire Card Beteiligungs GmbH verpflichtet sein, rechtmäßige Weisungen der Wirecard AG zu befolgen. In diesem Rahmen steht ihr kein eigenes Ermessen mehr zu.

5.2 Erwartete Einsparungen und Synergieeffekte durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Das Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat für den Wirecard-Konzern Einsparungen im Rahmen von Konzernfinanzierungen, d.h. einem effizienten Cash Pooling und bei der Durchführung sonstiger Finanzierungen, zur Folge. Durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist die Wirecard AG befugt, der Wire Card Beteiligungs GmbH im Rahmen der Konzernfinanzierung Weisungen zu erteilen; der Vorstand erwartet, dass dies zu einer Effizienzsteigerung des Gesamtkonzerns führen wird. Die Gewinnabführung wird zu Steuerersparnissen im Konzern führen.

5.3 Alternativen zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und Abwägung

Aufgrund des deutschen Gesellschaftsrechts gibt es im Rahmen der Konzernfinanzierung derzeit im praktischen Ergebnis keine Alternativen zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Zwar hat das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (Regierungsentwurf vom 23.5.2007; BT-Drucks. 16/6140; kurz: „MoMiG“) in begrenztem Umfang die Konzernfinanzierung erleichtert; zur rechtlichen Absicherung von Geschäftsführern der beteiligten Konzernunternehmen ist es auch nach dieser Gesetzesänderung nach wie vor ratsam, Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge im Rahmen einer effizienten Konzernfinanzierung abzuschließen.

Eine Verschmelzung der beiden Vertragsparteien oder eine Eingliederung sind wesentlich aufwändigere Maßnahmen und es erscheint nicht zweckmäßig zur Erreichung des Zieles der effizienten Konzernfinanzierung, derart einschneidende Maßnahmen zu wählen.

5.4 Steuerliche Auswirkungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Das Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat den Vorteil, dass der Organträger potenziell eigene Verluste mit Gewinnen der Organgesellschaft verrechnen kann und somit die Steuerlast sinken würde. Ferner wird vermieden, dass 5 % der Dividende als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe berücksichtigt wird (die Anwendung von § 8b Abs. 5 KStG) und es entfällt bei der Gewinnzurechnung die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG bei Kreditausreichungen zwischen Organträger und Organgesellschaft. Steuerlich wird bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine phasengleiche Ergebnisverbuchung bei der Muttergesellschaft erreicht.

6 Wesentlicher Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und Erläuterungen

6.1 Folgen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages für die Aktionäre / Gesellschafter der beiden Gesellschaften

Für die Aktionäre der Wirecard AG hat das Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages keine unmittelbaren Auswirkungen. Auch mittelbar ist diese Maßnahme für die Aktionäre der Wirecard AG lediglich vorteilhaft, da hierdurch die Konzernfinanzierung des Wirecard-Konzerns optimiert werden kann.

Die Auswirkungen für die einzige Gesellschafterin der Wire Card Beteiligungs GmbH, die Wirecard AG, sind als überwiegend vorteilhaft zu kennzeichnen. Die Wirecard AG hat zwar Verluste der Wire Card Beteiligungs GmbH gemäß § 302 AktG analog auszugleichen; diesem aufgrund der guten Geschäftsergebnisse der Wire Card Beteiligungs GmbH stehen aber die deutlich überwiegenden Vorteile der Beherrschung und Gewinnabführung gegenüber.

6.2 Keine Ausgleichszahlung an außenstehende Gesellschafter

Bei der Wire Card Beteiligungs GmbH gibt es keine außenstehenden Gesellschafter, so dass Ausgleichs- und Abfindungszahlungen gemäß §§ 304 und 305 Aktiengesetz analog nicht anfallen. Demgemäß sind auch keine besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zu berichten.

6.3 Sonstige Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag es

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.05.2012 weicht nicht wesentlich von den gesetzlichen Bestimmungen über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.05.2012 kann frühestens zum 31.12.2017 ordentlich gekündigt werden; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Aschheim, den 10. Mai 2012

Wirecard AG
Der Vorstand



Dr. Markus Braun

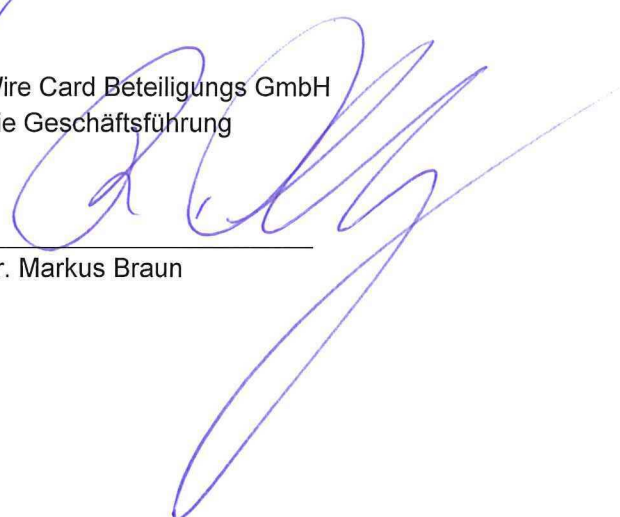


Burkhard Ley



Jan Marsalek

Wire Card Beteiligungs GmbH
Die Geschäftsführung



Dr. Markus Braun

Anlage 1

Beteiligungsverhältnisse im Wirecard-Konzern

Tochterunternehmen der Wirecard AG	Anteilsbesitz
Click2Pay GmbH, Aschheim (Deutschland)	100%
Wirecard (Gibraltar) Ltd., (Gibraltar)	100%
Procard Services FZ LLC, Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)	100%
TrustPay International GmbH (demnächst Wirecard Sales International GmbH), Aschheim (Deutschland)	100%
Wirecard Payment Solutions Holdings Ltd., Dublin (Irland)	100%
Wirecard UK and Ireland Ltd., Dublin (Irland)	100%
Herview Ltd., Dublin (Irland)	100%
Wirecard Central Eastern Europe GmbH, Klagenfurt (Österreich)	100%
Systems@Work Pte. Ltd. (Singapur)	100%
Systems@Work (M) SDN BHD, Kuala Lumpur (Malaysia)	100%
Safe2Pay Pte. Ltd. (Singapur)	100%
Wirecard Technologies AG, Aschheim (Deutschland)	100%
Wirecard Communication Services GmbH, Berlin (Deutschland)	100%
Wirecard Retail Services GmbH, Aschheim (Deutschland)	100%
cardSystems FZ LLC, Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)	100%
Wire Card Beteiligungs GmbH, Aschheim (Deutschland)	100%

Wirecard Bank AG, Aschheim (Deutschland)	100%
Wirecard Card Solutions Ltd., Newcastle (Großbritannien)	100%
Wirecard Asia Pte. Ltd. (Singapur) (vormals: E-Credit Plus Pte. Ltd.)	100%
E-Credit Plus Corp., Las Pinas City (Philippinen)	100%
Wirecard Malaysia SDN BHD (vormals: Credence Collection SDN BHD), Petaling Jaya (Malaysia)	100%
E-Payment Singapore Pte. Ltd. (Singapur)	100%

Tochterunternehmen der Wire Card Beteiligungs GmbH	Anteilsbesitz
Wirecard Bank AG, Aschheim (Deutschland)	100%
Wirecard Card Solutions Limited, Newcastle (Großbritannien)	100%

